

ELTERN-MITWIRKUNG MACHT SCHULE



THUR. LANDTAG POST
09.02.2023 06:41

4044/2023

KED-THÜRINGEN – WARTBURGSTRASSE 17 – 99094 ERFURT

Den Mitgliedern des AfBJS

An den
Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2339
zu Drs. 7/6573/5371/4674NF

Katholische Elternschaft
Deutschlands in Thüringen
(KED-Thüringen)
Wartburgstrasse 17
99094 Erfurt

TEL.. 0361 – 226 2345
FAX 0361 – 226 2347

www.katholische-elternschaft.de
ked-thueringen@online.de

Schriftliches Anhörungsverfahren zu Änderungen des Thüringer Schulgesetzes

Die Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband Thüringen (KED-Thüringen) bedankt sich für die Gelegenheit, im schriftlichen Anhörungsverfahren ihre Auffassung zu den vorgelegten Änderungsentwürfen darlegen zu können.

8. Februar 2023

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Änderungsentwürfen Stellung.

Änderung des Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens, Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 7/6573

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Nr. 3 (§6 a ThürSchulG) Längeres gemeinsames Lernen

Die einreichenden Fraktionen bemängeln, dass Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10 „der pädagogischen Zielrichtung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule ... nur bedingt gerecht“ würden. Daher soll in §6a ein Absatz 3a eingefügt werden, dass „alle im Schuljahr 2022/23 bestehenden Grund- und Regelschulen oder Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10, für die ein gemeinsamer Schulstandort besteht, ... innerhalb von fünf Jahren durch Schulartänderung in die Schulart Gemeinschaftsschule mit mindestens den Klassenstufen 1 bis 10 überführt werden.“

Die KED-Thüringen kritisiert diese stille Abschaffung der Grundschulen scharf. Bei Einführung der „Gemeinschaftsschule“ wurde die Förderung der Vielfalt der Thüringer Schullandschaft ausdrücklich als Motiv für die Schaffung dieser neuen Schulart angeführt.

Eltern- und Lehrerwillen, geäußert und beschlossen in der jeweiligen Schulkonferenz, sollten bewährte Strukturen einzeln stehender Grund-

und Regelschulen weiter erhalten und weiterentwickeln können. Jetzt wird durch die Hintertüre diesen Schulen die Luft zum Atmen genommen.

Die einst versprochene Betrachtung der jeweiligen Situation, der personellen und räumlichen Ausstattung und der Beschlüsse der Schulkonferenz als Ausdruck der eigenverantwortlichen Schule wird lautlos beendet. Alle Grundschulen und eigenständigen Regelschulen zu Gemeinschaftsschulen umzubauen widerspricht dem Elternwillen, wie wir ihn als KED-Thüringen vielfach geäußert gehört haben.

Zudem ist aus dem Text nicht ersichtlich, warum ein so positiv konnotiertes „längeres gemeinsames Lernen“ ab Klassenstufe 5 nicht in einer Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 zu erreichen sein soll? Gegen dieses zitierte Ziel ist die individuelle begabungsgerechte Förderung des jeweiligen Schülers als hoher Anspruch einer echten Bildungsgerechtigkeit jeweils abzuwägen. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine ausreichende Binnendifferenzierung innerhalb der Bedürfnisse und Möglichkeiten der jeweiligen Schüler- und Lehrerschaft zu gewährleisten ist.

Eine aktuelle Studie des renommierten Soziologieprofessors Esser zeigt, dass die bisherige Standardposition (quasi herrschende Meinung) angesichts neuer empirischer Ergebnisse angezweifelt werden muss. Bisher ging man davon aus, dass die Differenzierung von Lernwegen die Effekte der sozialen Herkunft verstärke. Esser untersucht anhand der Daten des „National Educational Panel Study“ (NEPS) für die deutschen Bundesländer mit ihren erheblichen Unterschieden in der Regelung der Differenzierung die Effekte unterschiedlicher Schulsysteme. Danach gibt es bei einer strikten Differenzierung keine Verstärkung der Effekte der sozialen Herkunft, wohl aber eine Zunahme der Leistungen in der Sekundarstufe, speziell in der Kombination mit einer homogeneren Zusammensetzung der Schulklassen nach den kognitiven Fähigkeiten. Das gilt gerade für die Kinder in den Schulklassen der unteren Bildungswege mit geringerem Leistungsniveau. Dort fallen die Leistungen am geringsten bei kognitiver Homogenität und einer liberalen, am besten bei Homogenität und einer strikten Differenzierung aus. Essers Befunde widersprechen der Standardposition deutlich (<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfsoz-2020-0025/html>). Mitautor Seuring merkt an, dass mögliche Ursachen für die Ergebnisse unter anderem in einer stärkeren Fokussierung des Unterrichts liegen könnten. Die besseren Anpassungsmöglichkeiten der Curricula an die unterschiedlichen kognitiven Niveaus würden überdies die leistungssteigernden Einflüsse noch einmal verstärken. In heterogenen Klassen hingegen „muss man oft das Lerntempo am Durchschnitt ausloten, weil die personellen Ressourcen begrenzt sind. Schülerinnen und Schüler, die schneller lernen, werden ausgebremst, während andere, die eher noch eine Wiederholung bräuchten, überfordert sind. Für die meisten ist das nicht zuträglich.“

Insofern zeigen Esser und Seuring, dass ein weiterer Ausbau des gemeinsamen Lernens über das in Thüringen bereits vorhandene Niveau nicht notwendig ist und Angebote sowohl für Schüler vorhanden sein müssen, die das gemeinsame längere Lernen bevorzugen, wie auch für Schüler, deren Leistungsniveau durch homogene Gruppen am besten gefördert werden kann.

Nr. 8 (§ 17 Abs.3 ThürSchulG) Schulbesuch außerhalb Thüringens

Die KED-Thüringen begrüßt die Schaffung einer Möglichkeit, dass „die Schulpflicht ... an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden“ kann. Dies eröffnet gerade für Schüler, die nahe der Landesgrenze wohnen, eine größere Schulwahlfreiheit.

Nr. 11, 12, 21 (§§ 30, 34, 45a ThürSchulG) Distanzunterricht

Der Distanzunterricht darf nicht zu einer ständigen Institution werden. Dass sich diese Form des Unterrichts in Pandemiezeiten bewährt haben soll, ist mehr als umstritten, ja in Teilen widerlegt. Eine sehr große Meta-Studie aus Großbritannien analysierte 42 Studien aus 15 Ländern und fand einen besonders dramatischen Lernfortschritts-Verlust bei Kindern aus niedrigen sozioökonomischen Schichten und in Ländern mit niedrigem Einkommen.

https://www.nature.com/articles/s41562-022-01506-4?utm_source=twitter&utm_medium=social&utm_content=organic&utm_campaign=CONR_JRNL5_AWA1_GL_SCON_SMEDA_NATUREPORTFOLIO&awc=264271675679245_60f5374986e2bc83c8f08c34b64d4a45&utm_medium=affiliate&utm_source=awin&utm_campaign=CONR_PF018_ECOM_DE_PHS-S_ALWAYS_DEEPLINK&utm_content=textlink&utm_term=!!!affid

Auch in Deutschland sind Schüler ohne Unterstützung durch das Elternhaus in ihrem Lernstand oft massiv zurück gefallen und haben den Anschluss an den Lernstoff verloren. Eltern klagten über die Last, mit und für die Kinder Ersatz-Schulunterricht abhalten zu müssen. Die Aufgabe der Lehrkraft, wie auf Seite 23 geschildert, für Schüler eine zentrale Bezugsperson zu sein, kann digital nur sehr eingeschränkt erfüllt werden, Dass dies laut Entwurf sogar für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf so vorgesehen wird, verkennt die Realitäten menschlicher Interaktion: diese muss analog und personal erfolgen, nicht nur digital.

Grundsätzlich ist der Fernunterricht nur eine Notlösung etwa bei längeren Krankheiten einzelner Schüler. Er darf nicht zur Selbstverständlichkeit z.B. zur Lösung des Problems des Lehrermangels werden. In der Begründung angeführte Indikationen wie Gesundheitsschutz und schulorganisatorische Gründe müssen stets gegen die große soziale Benachteiligung und Einschränkung der Grundrechte der Schüler abgewogen werden, die durch Distanzunterricht zwangsläufig entstehen.

Nr. 13 (§ 35 Absatz 3 ThürSchulG) Pädagogische Assistenzkräfte/ Schulverwaltungsassistenten

Die KED-Thüringen begrüßt die Schaffung von Schulverwaltungsassistentenkräften. Unsere Pädagogen sollen ihre Zeit und Energie auf ihre pädagogischen Aufgaben konzentrieren können!

Zu Artikel 2, Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Die KED Thüringen lehnt die Umstellung der schulartbezogenen Ausbildung zu einer schulstufenbezogenen Ausbildung ab. Der flexible Einsatz von Lehrern über Schularten hinweg ist weder praktikabel noch steigert er die Attraktivität des Lehrerberufs. Er ist somit vollkommen ungeeignet, um die Probleme des Thüringer Schulsystems anzugehen. Vielmehr scheint

es ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Einheitsschule mit dem Einheitslehrer zu sein, der den Einheitsschüler unterrichtet. Es besteht die Gefahr der Abwanderung der Lehrkräfte, die an einem flexiblen Einsatz, wohlmöglich gegen den eigenen Willen, nicht interessiert sind. Dies kann sich Thüringen auf keinen Fall leisten.

Gesetzentwurf Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte, Drucksache 7/5371

Zu Artikel 1

Der gemeinsame Unterricht kann der richtige Weg für die bestmögliche Entwicklung eines Schülers sein. Er muss es aber nicht sein. Die Entscheidung kann dabei nur von den Eltern und dem Kind selbst getroffen werden. Niemandem darf ein gemeinsamer Unterricht aufgezwungen werden, wenn er dort nicht die besten Voraussetzungen für das Lernen vorfindet. Der Besuch einer Förderschule / eines Förderzentrums kann stattdessen optimale Voraussetzungen für die Förderung eines Kindes mit einem Förderschwerpunkt bieten. Diese Entscheidung kann am besten von den Eltern für und gemeinsam mit ihrem Kind getroffen werden. Die KED Thüringen begrüßt die Stärkung der Elternrechte.

Die Förderschule muss personell wie auch materiell die Möglichkeiten bieten, die bestmögliche individuelle Förderung für Kinder zu gewährleisten, die nicht am gemeinsamen Unterricht teilnehmen können. Solange die personellen, sachlichen und materiellen Voraussetzungen nicht geschaffen werden, kann weder der gemeinsame Unterricht noch der Unterricht an einer Förderschule / einem Förderzentrum erfolgreich sein. Die Sparzwänge, die unter anderem durch die Änderung der Refinanzierung von Schulen in Freier Trägerschaft seit 2007 geschaffen worden sind, müssen gegen eine kindgerechte auskömmliche Ausstattung der Schulen neu gedacht werden. Im Mittelpunkt aller Überlegungen muss das Kindeswohl stehen.

Antrag der FDP Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht, Drucksache 7/4674

Die KED Thüringen begrüßt ausdrücklich das Bekenntnis der FDP zum Elternwahlrecht, ob ihr Kind inklusiv beschult werden soll oder ob ihrer Meinung nach eine spezielle Förderschule die besseren Unterrichtsbedingungen zu bieten scheint. Eltern kennen ihre Kinder am besten, besser als Experten und Ämter. Ihnen obliegt nach Art. 6, Absatz 2 Grundgesetz die Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Dieses Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Förderschulen in Thüringen baulich und personell erhalten und weiterentwickelt werden.

Der Ausbau aller Schulen zu barrierefreien Schulen, wie im Antrag gefordert, erscheint dagegen wenig realitätsnah. Angesichts des enormen Sanierungsstaus an beinahe allen Thüringer Schulen und das Fehlen ganz grundlegender Notwendigkeiten wie dichter Fenster und hygienischer Toilettenanlagen erscheint es nicht vordringlich, alle Schulen zu barrierefreien Schulen umzubauen. Der Ausbau von Schwerpunktschulen zu Schulen, die die konkreten Gelingensbedingungen für den gemeinsamen Unterricht vorhalten, ermöglicht es, Ressourcen-sparend insbesondere diese Schulen barrierefrei umzubauen. Im Mittelpunkt jeder Betrachtung muss das Wohl des einzelnen Kindes stehen.